

**Justiz****2032-1****Gesetz Nr. 626 - Saarländisches Besoldungsgesetz  
(SBesG)****Vom 9. Mai 1958 \*****in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989  
(Amtsbl. S. 301),****zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010  
(Amtsbl. I S. 1522).**

\* Amtsbl. S. 459.

**Fundstelle:** Amtsblatt 1989, S. 301**Geltungsbeginn:** 1.1.2011, **Geltungsende:** 31.12.2015**Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richter des Landes; es gilt nicht für Ehrenbeamte, Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und ehrenamtliche Richter.

(2) Für die Besoldung der in Absatz 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006 geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes als Landesrecht fort, soweit sich aus diesem Gesetz oder aufgrund sonstiger landesrechtlicher Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 1, §§ 47 und 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 des durch Absatz 2 in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes zu ändern und neu zu erlassen. Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem jeweiligen Fachministerium Rechtsverordnungen nach §§ 64 und 75 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zu ändern und neu zu erlassen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

**§ 2****Saarländische Besoldungsordnungen**

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richten sich nach den Saarländischen Besoldungsordnungen A und B (Anlage).

**Herausgeber****juris GmbH**Gutenbergstraße 23  
Saarbrücken**E-Mail-Kontakt**  
*info@juris.de***Telefon**  
(0681) 5866-0

### § 3

#### Festlegung besonderer Eingangsamter

Als besonderes Eingangsamter wird in der Laufbahn des einfachen Justizdienstes, deren regelmäßiges Eingangsamter die Grundamtsbezeichnung „Wachtmeister“ trägt, das Amt der Besoldungsgruppe A 3 festgelegt.

### § 3a

#### Festlegung von Stellenplanobergrenzen

Für die Planstellen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die im Wege des prüfungsfreien Aufstiegs in Ämter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übergeleitet worden sind, gelten folgende Obergrenzen:

in der Besoldungsgruppe A 9 60 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 10 30 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 11 10 vom Hundert.

*§ 1 Nr. 8 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165) in der jeweils geltenden Fassung ist nur auf die übrigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des gehobenen Dienstes anzuwenden. [1]*

[1]

Verordnung aufgehoben zum 1. Juli 2002 (BGBl. I S. 2138); die Vorschriften sind bis zum In-Kraft-Treten von Verordnungen, die auf Grund des neu gefassten § 26 Abs. 3 BBesG erlassen werden, längstens jedoch bis zum 1. Juli 2007, gem. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 weiter anzuwenden.

### § 3b

#### Abweichende Bestimmung von Grundgehaltssätzen

(1) Für Beamte und Richter, für die nach dem 31. Dezember 2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge aus einem der nachstehend genannten Ämter entsteht, vermindert sich das Grundgehalt abweichend von § 19 Absatz 1 des nach § 1 Absatz 2 als Landesrecht fortgeltenden Bundesbesoldungsgesetzes

bei einem Eingangsamter der Besoldungsgruppe A 9 um 110,00 Euro,

bei einem Eingangsamter der Besoldungsgruppe A 10 um 150,00 Euro,

bei einem Eingangsamter der Besoldungsgruppe A 11 um 240,00 Euro,

bei einem Eingangsamter der Besoldungsgruppe A 12 um 190,00 Euro,

bei einem Eingangsamter der Besoldungsgruppen A 13 und R 1 um 350,00 Euro,

bei einem Amt der Besoldungsgruppe W 1 um 370,00 Euro;

die Verminderung des Grundgehalts erfolgt für die Dauer von zwei

Jahren nach Entstehung des Anspruchs. Satz 1 gilt nicht für Beamte und Richter, denen bis zur Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem nicht in Satz 1 genannten Amt oder aus einem vor dem 1. Januar 2011 übertragenen Amt nach Satz 1 zugestanden oder wegen einer Beurlaubung oder einer Mitgliedschaft in einem Parlament nicht zugestanden haben. Die Zeit, in der abweichende oder verminderte Grundgehaltssätze in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn zugestanden haben, ist anzurechnen. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Beamte und Richter, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge in einem vor dem 1. Januar 2011 begründeten hauptberuflichen privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu demselben Dienstherrn gestanden haben. Der Dienstherr kann in begründeten Ausnahmefällen bei einem Mangel an geeigneten Bewerbern von der Verminderung absehen.

(2) Bei den am 31. Dezember 2010 vorhandenen Lehrkräften des gehobenen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, deren Grundgehalt nach § 3b Absatz 2 des Saarländischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) vermindert ist, verbleibt es abweichend von Absatz 1 bei einer Verminderung des Grundgehalts um 300,00 Euro. Die Verminderung entfällt nach zweijähriger Verwendung. Die Zeit, in der vor dem 1. Januar 2011 ein vermindertes Grundgehalt zugestanden hat, ist anzurechnen.

### **§ 3c**

#### **Besondere Zulage**

Lehrkräfte des gehobenen Dienstes in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 erhalten für die Dauer der überwiegenden Verwendung an Erweiterten Realschulen, Gesamtschulen, Förderschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen, am Landesinstitut für Pädagogik und Medien und am Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 200 Euro. Die Zulage wird nach einer entsprechenden Verwendung von mindestens fünf Jahren bei guter Eignung, Leistung und Befähigung auf Antrag des Beamten gewährt. Die Zulage wird wie folgt gezahlt:

1. ab dem 1. April 2008 an Lehrkräfte, die spätestens am 31. März 2008 das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. ab dem 1. Oktober 2008 an Lehrkräfte, die spätestens am 30. September 2008 das 58. Lebensjahr vollendet haben,
3. ab dem 1. April 2009 an alle Lehrkräfte.

### **§ 4**

#### **Ernennung und Einweisung in die Planstelle**

(1) § 49 der Haushaltsordnung des Saarlandes [2] gilt für die Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

(2) Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule, so sind Ernennungen und Einweisungen in die Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, dass die für die Zuordnung der Ämter zu einer

Besoldungsgruppe maßgebenden Verhältnisse nur noch bis zum Ablauf des nächsten Schuljahres Bestand haben werden.

[2]

LHO vgl. BS Nr. 630 2.

#### **§ 4a**

##### **Beamte und Richter in eingetragener Lebenspartnerschaft**

§ 28 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes [3] in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, ist, soweit er sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe bezieht, auf Beamte und Richter in einer bestehenden oder früheren eingetragenen Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden.

[3]

28 BBesG neu gefasst durch Art. 2a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

#### **§ 5**

##### **Aufwandsentschädigungen**

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Das Nähere[3] regelt das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport wenn der Geschäftsbereich mehrerer Fachministerien berührt wird, das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(2) Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Aufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung [4] Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Die Vorschriften dürfen von den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

[3]

Vgl. Richtlinien vom 27. Juli 1978 (GMBI. S. 537), geändert durch Erlass vom 13. Juli 1990 (GMBI. S. 207) (für Außendiensttätigkeiten im Gelände und auf Baustellen); Erlass vom 2. November 1978 (GMBI. 1979 S. 484) (Steuerfahndung); Erlass vom 2. Januar 1979 (GMBI. S. 222), geändert durch Erlass vom 15. Oktober 1993 (GMBI. S. 433) (Gewerbeaufsichtsamt [jetzt: Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz]); Erlass vom 9. März 1979 (GMBI. S. 484) (Spielbank); Erlass vom 28. November 2003 - A 2 2207-04/1/D 5) (Bewegungsgeld für Polizeivollzugsbeamte); vgl. Elektronisches Verwaltungsvorschriften Informationssystem Saarland - ELVIS Nr. 275; Erlass vom 28. November 2003 - A 2 2207-05 - (Aufwandsentschädigung für das Tragen von Zivilbekleidung durch uniformierte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte); vgl. Elektronisches Verwaltungsvorschriften Informationssystem Saarland - ELVIS Nr. 1474; Erlass vom 22. Dezember 1980 (GMBI. 1981 S. 33), geändert durch Erlass vom 30. März 1983 (GMBI. S. 101) und Erlass vom 14. April 1989 (A II 2 2207-04/1 - nicht veröffentlicht) (Unterhalt eines Diensthundes); vgl. Elektronisches Verwaltungsvorschriften Informationssystem Saarland - ELVIS Nr. 554.

[4]

Vgl. BS- Nrn. 2032- 1- 16 / -19 / -20 .

## § 6

### Sachbezüge

(1) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten freie Dienstkleidung oder einen Bekleidungszuschuss. Beamte der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld. Das Nähere [5] bestimmt das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport

(2) Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport trifft die zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Vorschriften für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen obersten Aufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung.

(3) Für Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(4) Die Anrechnung von Sachbezügen nach § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes regelt das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung [6] .

(5) Die zu § 52 Satz 3 der Haushaltsordnung des Saarlandes erlassenen Vorschriften über Landesdienstwohnungen [7] gelten für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

[5]

Vgl. Verwaltungsvorschrift vom 2. April 1991 (Amtsbl. S. 450) - (Feuerwehr);- Erlass vom 20. Mai 2003 (Amtsbl. S. 1598) - (Forstverwaltung); Erlass vom 28. November 2003 - A 2 2207-04/1/D 5 (Kleidergeld für Polizeivollzugsbeamte); - (Kleidergeld für Polizeivollzugsbeamte); - AV vom 24. November 1981 (GMBI. S. 386), zuletzt geändert durch AV vom 19. Oktober 1999 - JVV 2044/24.11.1981 (Justizverwaltung).

[6]

Vgl. BS- Nr. 2032- 1- 15 .

[7]

LDVV vom 17. Januar 1972 (GMBI. S. 177), zuletzt geändert durch Erlass vom 7. September 1981 (GMBI. S. 344).

## § 7

### Sonstige Zuwendungen

(1) Den Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen neben der Besoldung und neben Aufwandsentschädigungen sonstige Zuwendungen nur nach den für Beamte des Landes geltenden Regelungen gewährt werden. Sonstige Zuwendungen sind Geld und geldwerte Leistungen, welche die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihren Dienstherrn erhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, die im Wettbewerb stehen, sowie für ihre Verbände.

## Abschnitt 2

### Bestimmungen für Beamte der Besoldungsordnung W

#### § 8

##### Ämter der Bundesbesoldungsordnung W

(1) Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden unter Berücksichtigung des § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Der Anteil der W 3-Planstellen an der Gesamtzahl der W 2- und W 3-Stellen an der Universität des Saarlandes, gleichgestellten Hochschulen und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes wird durch das Haushaltsgesetz festgelegt.

(2) Die Ämter des Präsidenten der Universität des Saarlandes, des Vizepräsidenten für Verwaltung und Wirtschaftsführung der Universität des Saarlandes und des Rektors der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet.

#### § 9

##### Grundsätze des Besoldungsdurchschnitts

Die für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes im Jahre 2001 werden für den Bereich der Universität des Saarlandes und der gleichgestellten Hochschulen auf 73.000 Euro und für den Bereich der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes auf 59.000 Euro festgestellt. Erhöhungen bzw. Überschreitungen des Besoldungsdurchschnitts gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bedürfen einer Regelung durch das Haushaltsgesetz. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport und dem Ministerium der Finanzen den Besoldungsdurchschnitt unter Berücksichtigung von regelmäßigen Besoldungsanpassungen und der Besoldungs- und Stellenstruktur neu festzusetzen und bekannt zu machen.<sup>[9]</sup>

[9]

Vgl. Erlass vom 11. Januar 2005 (Amtsbl. S. 52).

#### § 10

##### Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge) können gewährt werden, soweit es erforderlich ist, um einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen. Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Diese Leistungsbezüge können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung vergeben werden; im Fall der unbefristeten Gewährung können sie an prozentualen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen.

(2) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Besondere Leistungsbezüge) können gewährt werden für Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über einen Zeitraum von mehreren Jahren in

den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Bei wiederholter Vergabe können Besondere Leistungsbezüge auch unbefristet gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge sind ausgeschlossen beim Bezug eines Funktionsleistungsbezugs nach Absatz 3 Satz 1 oder soweit für dasselbe Forschungs- oder Lehrvorhaben eine Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird.

(3) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (Funktionsleistungsbezüge) werden gewährt für die Dauer der Wahrnehmung hauptamtlicher Funktionen in der Hochschulsebstverwaltung oder in der Hochschulleitung. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung des Funktionsleistungsbezugs sind entsprechend dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktionsleistungsbezüge nach Satz 1 nehmen an prozentualen Anpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil.

(4) Befristet gewährte Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 können bei wiederholter Vergabe bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, wenn sie jeweils insgesamt mindestens für eine Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Befristete oder unbefristete Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 oder 2 können über die Höhe von 40 vom Hundert hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(5) Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professoren nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet die jeweilige Hochschule. Über Leistungsbezüge des Präsidenten und des Vizepräsidenten für Verwaltung und Wirtschaftsführung der Universität des Saarlandes, des Rektors der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, des Rektors der Hochschule für Musik Saar und des Rektors der Hochschule der Bildenden Künste - Saar entscheidet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

## **§ 11**

### **Forschungs- und Lehrzulagen**

Werden Forschungs- oder Lehrvorhaben zum Teil oder vollständig aus Mitteln privater Dritter finanziert, so kann dem einwerbenden Hochschullehrer aus diesen Mitteln eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, wenn der Mittelgeber diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich insgesamt das Jahresgrundgehalt des Hochschullehrers nicht überschreiten.

## **§ 12**

### **Verordnungsermächtigung**

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport und dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere über die Grundsätze, Zuständigkeiten und Verfahren für die

Ausgestaltung der Hochschullehrerbesoldung nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 . Dabei sollen den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume eingeräumt werden. Es können insbesondere Regelungen getroffen werden

1. zur Gewährung und Bemessung der Leistungsbezüge,
2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge und zur Überschreitung des Vom-Hundert-Satzes nach § 10 Abs. 4,
3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen nach § 10 Abs. 2 an den prozentualen Besoldungsanpassungen,
4. zur Einhaltung des Vergaberahmens durch die Hochschulen.

### **Abschnitt 3**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 13**

#### **Zuständigkeitsregelungen**

(1) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Das Gleiche gilt für die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes, soweit nicht der Bund von seiner Befugnis zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Gebrauch gemacht hat.

(2) Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport wird ermächtigt, die Sätze der Amts- und Stellenzulagen dieses Gesetzes jeweils in der durch Rechtsvorschrift des Bundes geänderten Höhe bekannt zu geben.

##### **§ 14**

#### **Verweisungen**

Wird in anderen Vorschriften als denen des Saarländischen Besoldungsgesetzes auf Vorschriften und Bezeichnungen verwiesen, die durch dieses Gesetz geändert oder gestrichen worden sind, treten an ihre Stelle die neuen Vorschriften und Bezeichnungen.

##### **§ 15**

#### **Außerkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

#### **Anlage**

#### **Saarländische Besoldungsordnungen**

Vorbemerkungen:

1. Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.

2. Soweit sich nach diesem Gesetz oder nach dem Bundesbesoldungsgesetz die Einreihung der Ämter der Schulleiter und ihrer Vertreter in die Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Schüler an der Schule oder nach dem Ausbau der Schule bestimmt, werden die Planstellen für diese Ämter im Haushalt nach dem Ergebnis der amtlichen Schulstatistik des dem Haushalt vorangegangenen abgelaufenen Schuljahres ausgebracht. Satz 1 gilt nicht, wenn die Struktur der Schulform auf Grund gesetzlicher Regelung geändert wird.
3. Die Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte einschließlich der Amtsbezeichnungen in den Beförderungsämtern dürfen auch an Gesamtschulen, an *Sekundarschulen*<sup>[10]</sup>, an Erweiterten Realschulen und am Landesinstitut für Pädagogik und Medien verwendet werden, soweit nicht in den Landesbesoldungsordnungen besondere Ämter ausgebracht sind. Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern und Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern führen die Amtsbezeichnung „Rektor“.
4. Die in den Landesbesoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze sind Monatsbeträge.
5. Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten erhalten eine Stellenzulage nach Maßgabe der Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.
6. Die als künftig wegfallend bezeichneten Ämter sind im Anhang zu der Besoldungsgruppe A aufgeführt. Diese Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.

[10]

Auslaufende Schulform.

### **Besoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe A 1 bis A 9

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer

- an Grundschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11
- für musisch-technische Fächer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11
- an Förderschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

Technischer Lehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer [9]

an Grundschulen

- für musisch- technische Fächer
- an Förderschulen

Technischer Lehrer [9]

Besoldungsgruppe A 12

Besoldungsgruppe A 13

Hauptlehrer

- als Leiter der Gefangenenusbildung

Konrektor

- als Fachleiter für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) -

- als Landesfachberater für die Grundschulen -

- als stellvertretender Leiter der Saarländischen Akademie für hochbegabte Schülerinnen und Schüler-

Lehrer

- im Justizvollzugsdienst

Realschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung - [12]

Rektor

- bei der Schulaufsichtsbehörde

*Förderschullehrer* [10]

Studienrat im Hochschuldienst

Besoldungsgruppe A 14

Konrektor

- als Fachleiter für die Lehrämter des gehobenen Dienstes an Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen -
- als Landesfachberater für die Erweiterten Realschulen und die Gesamtschulen -
- als stellvertretender Leiter des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) sowie für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen -

Konrektor an einer Erweiterten Realschule

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Erweiterten Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Erweiterten Realschule mit mehr als 360 Schülern [11]

Konrektor an einer Gesamtschule [12]

als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit voll  
ausgebauter Oberstufe mit bis zu 540 Schülern [11]

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne  
voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne  
voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 360 Schülern [11]

Oberstudienrat im Hochschuldienst

*Realschulkonrektor*

- als stellvertretender Leiter des Staatlichen Studienseminars für das  
Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen -
- als Fachleiter für die Lehrämter des gehobenen Dienstes an  
Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen -
- als Landesfachberater für die Erweiterten Realschulen und die  
Gesamtschulen -

Regierungsschulrat

- bei der Schulaufsichtsbehörde

Rektor

- als Landesfachberater Qualitätssicherung für Grundschulen -

Förderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule Lernen  
mit 91 bis zu 180 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit  
46 bis zu 90 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule Lernen  
mit mehr als 180 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit  
mehr als 90 Schülern [11]

Rektor einer Erweiterten Realschule

- als Leiter einer Erweiterten Realschule mit bis zu 180 Schülern
- als Leiter einer Erweiterten Realschule mit mehr als 180 bis 360  
Schülern [11]

Rektor einer Gesamtschule [12]

- als Leiter einer Gesamtschule ohne voll ausgebaute Oberstufe  
mit bis zu 180 Schülern
- als Leiter einer Gesamtschule ohne voll ausgebaute Oberstufe  
mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern [11]

Förderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule Lernen  
mit 91 bis zu 180 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit  
46 bis zu 90 Schülern [13]
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule Lernen  
mit mehr als 180 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit  
mehr als 90 Schülern [11] [13]
- als der ständige Vertreter des Landesbeauftragten für den  
Krankenhaus- und Hausunterricht, wenn mehr als 45 bis zu 90

Schüler unterrichtet werden

- als der ständige Vertreter des Landesbeauftragten für den Krankenhaus- und Hausunterricht, wenn mehr als 90 Schüler unterrichtet werden [11]
- als Landesfachberater für die Förderschulen -
- als stellvertretender Leiter des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10), für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen sowie für Förderschulen und Integration - [11])

Förderschulrektor

- als Leiter einer Förderschule Lernen mit bis zu 90 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 45 Schülern [13]
- als Leiter einer Förderschule Lernen mit 91 bis zu 180 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 46 bis zu 90 Schülern [11] [13]
- als Landesbeauftragter für den Krankenhaus- und Hausunterricht, wenn bis zu 45 Schüler unterrichtet werden
- als Landesbeauftragter für den Krankenhaus- und Hausunterricht, wenn mehr als 45 bis zu 90 Schüler unterrichtet werden [11]

Zweiter Konrektor einer Erweiterten Realschule

- an einer Erweiterten Realschule mit mehr als 540 Schülern

Zweiter Konrektor an einer Gesamtschule [12]

- an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 540 bis 720 Schülern
- an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 720 Schülern [11]
- an einer Gesamtschule ohne voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 540 Schülern

Zweiter Förderschulkonrektor

- an einer Förderschule Lernen mit mehr als 270 Schülern oder an einer sonstigen Förderschule mit mehr als 135 Schülern [13]
- beim Landesbeauftragten für den Krankenhaus- und Hausunterricht, wenn mehr als 135 Schüler unterrichtet werden

Besoldungsgruppe A 15

Berater Freiwillige Ganztagschule

Geschäftsführer der Handwerkskammer

*Konrektor an einer Gesamtschule* [12]

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 540 bis zu 720 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 720 Schülern [11]

Realschulrektor [10]

- als Landesfachberater Qualitätssicherung -

- als Leiter des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen -

Regierungsschuldirektor

- bei der Schulaufsichtsbehörde

Rektor

- als Landesfachberater Qualitätssicherung

- als Leiter des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) sowie für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen -

Rektor einer Erweiterten Realschule

- als Leiter einer Erweiterten Realschule mit mehr als 360 Schülern

Rektor einer Gesamtschule [12]

- als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit bis zu 540 Schülern

- als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 540 bis zu 720 Schülern [11]

- als Leiter einer Gesamtschule ohne voll ausgebaute Oberstufe mit mehr als 360 Schülern

Förderschulrektor

- als Leiter einer Förderschule Lernen mit mehr als 180 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 90 Schülern oder mit Heim [13]

- als Landesbeauftragter für den Krankenhaus- und Hausunterricht, wenn mehr als 90 Schüler unterrichtet werden

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters des Landesinstituts für Pädagogik und Medien

- als der ständige Vertreter des Leiters des Studienkollegs für ausländische Studierende

- als Landesfachberater Qualitätssicherung

Studiendirektor im Hochschuldienst

Besoldungsgruppe A 16

Direktor des Landesarchivs

Direktor der Landwirtschaftskammer

Direktor des Saarlandmuseums

Oberstudiendirektor

- als Leiter eines Studienseminars für Referendare
- als Leiter des Landesinstituts für Pädagogik und Medien
- als Leiter des Studienkollegs für ausländische Studierende
- als Leiter des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl

Rektor einer Gesamtschule [12]

- als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Oberstufe mit mehr als 720 Schülern

Stellvertretender Direktor des Landesverwaltungsamtes. [16]

Verwaltungsdirektor der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Landesbeauftragter für pädagogische Prävention

### **Anhang zur Besoldungsordnung A**

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe A 4

Oberwachtmeister an einer Justizvollzugsanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5

Besoldungsgruppe A 9

Kriminalinspektor

Werkstattlehrer

Besoldungsgruppe A 12

Lehrer

- an einer berufsbildenden Schule

Besoldungsgruppe A 13

Gewerbestudienrat

Hauptlehrer an einer Volksschule bis einschließlich sechs Schulstellen

Hauptlehrer der landwirtschaftlichen Haushaltskunde an einer Landwirtschaftsschule

Konrektor an einer Volksschule mit mindestens sieben Schulstellen

Rektor an einer Volksschule mit mindestens sieben Schulstellen

Rektor

- als pädagogischer Mitarbeiter an der Pädagogischen Hochschule

Seminaroberlehrer

Besoldungsgruppe A 16

Direktor der Ingenieurschule

[9]

In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung eine mindestens achtjährige

Lehrtätigkeit oder eine mindestens vierjährige Dienstzeit seit Anstellung in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben. (Amtliche Anmerkung)

[12]

Als Eingangsamt. (Amtliche Anmerkung)

[10]

Die Lehreraufbahnen sind zwischenzeitlich neu geordnet; vgl.SLBiG - BS- Nr. 2030-96.

[11]

Erhält eine Amtszulage von 151,91 Euro (Amtliche Fußnote 1). Die Amtszulage wurde erhöht gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 BBesG in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798).

[12]

Gemäß Art. 3 des Änderungsgesetzes vom 23. Oktober 2001 gilt folgende Übergangsregelung: „Lehrkräfte des höheren Dienstes, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Leitungsfunktionen an Gesamtschulen wahrnehmen, dürfen auf Antrag ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterführen.“

[11]

Erhält eine Amtszulage von 151,91 Euro (Amtliche Fußnote 1). Die Amtszulage wurde erhöht gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 BBesG in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798).

[13]

An Schulen für Behinderte mit sonderpädagogischem Förderzentrum werden zur Berechnung der Schülerzahl die Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule für Behinderte und die Hälfte der Schüler in integrativen Maßnahmen an Schulen zugrunde gelegt. (Amtliche Fußnote 2)

[13]

An Förderschulen mit sonderpädagogischem Förderzentrum werden zur Berechnung der Schülerzahl die Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in der Förderschule und die Hälfte der Schüler in integrativen Maßnahmen an Schulen zugrunde gelegt. (Amtliche Fußnote 2)

[16]

Erhält eine Amtszulage von 177,48 Euro. (Amtliche Fußnote 1)

## **Besoldungsordnung B**

Besoldungsgruppe B 1

Besoldungsgruppe B 2

Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

Direktor des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen

Direktor des Landesamtes für Soziales

Direktor des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz

Direktor des Landesinstituts für präventives Handeln

Direktor des SaarForst Landesbetriebes

Stellvertretender Direktor der Landesmedienanstalt

Besoldungsgruppe B 3

Berghauptmann

Direktor der Landespolizeidirektion  
Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Direktor beim Rechnungshof  
Direktor des Landesbetriebes für Straßenbau  
Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz  
Direktor des Landeskriminalamtes  
Direktor des Landesverwaltungsamtes  
Direktor des Statistischen Landesamtes  
Direktor des Staatlichen Instituts für Gesundheit und Umwelt  
Direktor/Direktorin des Landesamtes für Finanzen  
Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer  
Landesbeauftragter für Datenschutz  
Stellvertretender Direktor des Landesamtes für Zentrale Dienste  
Besoldungsgruppe B 4  
Direktor des Landesamtes für Zentrale Dienste  
Besoldungsgruppe B 5  
Direktor der Landesmedienanstalt Saarland  
Vizepräsident des Rechnungshofes  
Besoldungsgruppe B 6  
Besoldungsgruppe B 7  
Direktor beim Landtag  
Besoldungsgruppe B 8  
Präsident des Rechnungshofes  
Staatssekretär  
Besoldungsgruppe B 9  
Staatssekretär - als Chef der Staatskanzlei  
Besoldungsgruppe B 10  
Besoldungsgruppe B 11

#### **Anhang zur Besoldungsordnung B**

##### **Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen**

Besoldungsgruppe B 3  
Rektor der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes  
Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung  
Besoldungsgruppe B 6  
Universitätspräsident

